

Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes gemäß Eichordnung § 32

es wird beantragt, die Befundprüfung in einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Name und Anschrift des Antragstellers:		
Datum des Zählerausbaus:		
Zähler-Nr.:		
Zählerstand:		
sichtbare Beschädigungen am Zähler vor und nach dem Ausbau:		
die Plombe / die Eichmarke ist unverletzt:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
werden die Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten, sollen die gemessenen Werte im Prüfprotokoll angegeben werden:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
vollständige Prüfung (mit Öffnung des Zählers):	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Öffnen des Messgerätes und der Überprüfung des Zählwerkes eine nochmalige messtechnische Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich ist. Eine derartige Einschränkung des Prüfumfanges ist im Prüfschein anzugeben.		
ich möchte bei der Prüfung anwesend sein:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Prüfregeln der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

1. Gas-, Wasser- und Wärmehähler unmittelbar nach dem Ausbau zu verschließen sind und
2. zwischen Ausbau und Prüfung eine Frist von 1 Woche für Gaszähler und 2 Wochen für Wasser- und Wärmehähler nicht überschritten werden soll.

Wenn das Messgerät eine oder mehrere der eichtechnischen Forderungen

- äußere Beschaffenheit laut Zulassung
- Messwerte innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen
- innere Beschaffenheit laut Zulassung
- Einhaltung der Eichfrist

nicht erfüllt, sind die Kosten der Befundprüfung durch den zu tragen, der die Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet (siehe Eichkostenverordnung, § 11, Abs. 2).

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Monteurs